

Mehr Demokratie e.V.
Greifswalder Str. 4
10405 Berlin
Tel. 030 - 42082370
info@mehr-demokratie.de

Mehr Demokratie e.V.

Entwurf eines Gesetzes zur Einführung von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid (Stand: 25.5.2012)

Artikel 1: Änderung des Grundgesetzes

Das Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland in der im Bundesgesetzblatt Teil III, Gliederungsnummer 100 veröffentlichten bereinigten Fassung, zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. ..., S. ...), wird wie folgt geändert:

Artikel 23 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Der folgende Halbsatz wird angefügt:

„sofern das Volk in einem Volksentscheid nach Artikel 78a Absatz 6 zustimmt.“

Artikel 24 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

a) Der Punkt wird durch ein Komma ersetzt.

b) Der folgende Halbsatz wird angefügt:

„sofern das Volk in einem Volksentscheid nach Artikel 78a Absatz 6 zustimmt.“

Artikel 76 Absatz 1 erhält die folgende Fassung:

„Gesetzesvorlagen werden beim Bundestage durch die Bundesregierung, aus der Mitte des Bundestages, durch den Bundesrat oder vom Volke nach Artikel 78a eingebracht.“

Artikel 76 Absatz 2 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Vorlagen der Bundesregierung sowie Volksbegehren nach Artikel 78a sind zunächst dem Bundesrat zuzuleiten.“

Artikel 77 Absatz 1 Satz 1 erhält die folgende Fassung:

„Die Bundesgesetze werden vom Bundestage oder durch Volksentscheid beschlossen.“

Nach Artikel 78 werden ein neuer Abschnitt „VIIa: Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid“ und der folgende Artikel 78 a eingefügt:

„Artikel 78a [Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid]

(1) Das Volk hat das Recht, seinen Willen im Rahmen von Volksinitiativen, Volksbegehren und Volksentscheiden zum Ausdruck zu bringen. Volksentscheide sind nach den Grundsätzen der allgemeinen, unmittelbaren, freien, gleichen und geheimen Wahl abzuhalten.

(2) Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Bundestag im Rahmen seiner Zuständigkeit mit Gesetzesvorlagen oder anderen bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen (Volksinitiative). Die Vertrauensleute der

Volksinitiative haben das Recht auf Anhörung im Bundestage, im Bundesrat und in deren Ausschüssen. Der Bundestag beschließt innerhalb einer Frist von sechs Monaten über die Volksinitiative, dabei ist dem Bundesrat Gelegenheit zu geben, seine Auffassung darzulegen.

(3) Frühestens sechs Monate, längstens vierundzwanzig Monate nach Einreichung einer Volksinitiative sind die Vertrauensleute einer Volksinitiative berechtigt, beim Deutschen Bundestage die Durchführung eines Volksbegehrens zu beantragen. Einem Volksbegehren können mit Gründen versehene Gesetzesvorlagen oder andere bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung zugrunde liegen. Ein Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn es innerhalb von sechs Monaten mindestens eine Million, bei Verfassungsänderungen mindestens zwei Millionen Stimmberechtigte unterzeichnet haben.

(4) Hat ein Volksbegehren die Annahme oder Ablehnung eines nach den Vorschriften dieses Grundgesetzes parlamentarisch zustande gekommenen, aber noch nicht gegengezeichneten und vom Bundespräsidenten ausgefertigten Gesetzes zum Gegenstand (fakultatives Referendum), so ist es erfolgreich, wenn es innerhalb von drei Monaten nach Zustandekommen des Gesetzes mindestens fünfhunderttausend Stimmberechtigte unterzeichnet haben. Ein solches Gesetz kann nur vorbehaltlich einer Annahme in dem Volksentscheid in Kraft treten. Eine Volksinitiative nach Absatz 2 ist in diesem Fall nicht erforderlich.

(5) Der Volksentscheid findet frühestens vier Monate, spätestens zwölf Monate nach einem zustande gekommenen Volksbegehren statt. Der Volksentscheid kann nur mit Zustimmung der Vertrauensleute des Volksbegehrens entfallen, wenn die Vorlage des Volksbegehrens zuvor unverändert auf parlamentarischem Wege, im Falle einer Gesetzesvorlage nach den Vorschriften des Artikels 77, zustande gekommen ist. Der Bundestag kann eine eigene Vorlage mit zum Volksentscheid stellen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 77 beschlossen wird.

(6) Bei dem Volksentscheid entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Gesetze, die der Zustimmung der Länder bedürfen, kommen zustande, wenn zusätzlich die Zahl der Bundesratsstimmen jener Länder, in denen eine zustimmende Mehrheit im Volksentscheid erreicht wurde, der im Bundesrat erforderlichen Mehrheit entspricht.

(7) Eine ausgewogene Information der Öffentlichkeit über die Inhalte von Volksbegehren und Volksentscheiden ist zu gewährleisten.

(8) Das Nähere regelt ein Bundesgesetz, das auch Bestimmungen über eine Schutzwirkung für Volksbegehren, die freie Unterschriftensammlung und die Information aller Stimmberechtigten vor einem Volksentscheid enthalten muss.

Artikel 79 Absatz 2 erhält die folgende Fassung:

„Ein solches Gesetz bedarf der Zustimmung von zwei Dritteln der Mitglieder des Bundestages, zwei Dritteln der Stimmen des Bundesrates und der Annahme in einem Volksentscheid.“

Artikel 79 Absatz 3 wird zu Absatz 4. Ein neuer Absatz 3 wird eingefügt:

„Eine Änderung des Grundgesetzes bedarf der Zustimmung der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in einem Volksentscheid.“

Artikel 93 wird wie folgt geändert:

a) in Absatz 1 Nr. 4a wird nach der Zahl 38 eingefügt: „78a“

Artikel 2: Gesetz über das Verfahren bei Volksinitiative, Volksbegehren, Volksentscheid (Bundesabstimmungsgesetz)

Abschnitt 1: Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Beteiligungs- und Stimmrecht

(1) Beteiligungsberechtigt an Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid ist, wer für Volksinitiative und Volksbegehren am Tag der Eintragung, für Volksentscheide am Tag der Abstimmung das Wahlrecht zum Deutschen Bundestage besitzt.

§ 2 Anwendung der Vorschriften des Bundeswahlgesetzes

(1) Die Vorschriften des Bundeswahlgesetzes über

1. Einteilung der Wahlkreise in Wahlbezirke,
2. die Bildung und Tätigkeit der Wahlorgane,
3. Wahlrecht und Wählbarkeit,
4. die Öffentlichkeit der Wahlhandlung und unzulässige Wahlpropaganda,
5. die Aufstellung, Führung und Auslegung der Wählerverzeichnisse und Erteilung von Wahlscheinen,
6. die Stimmzettel,
7. die Wahrung des Wahlheimnisses,
8. die Briefwahl,
9. die Anfechtung von Entscheidungen und Maßnahmen im Wahlverfahren sind entsprechend anzuwenden.

Abschnitt 2: Die Volksinitiative

§ 3 Volksinitiative

(1) Einhunderttausend Stimmberechtigte haben das Recht, den Bundestag im Rahmen einer Volksinitiative gemäß Artikel 78a Absatz 1 des Grundgesetzes mit bestimmten Gegenständen der politischen Willensbildung zu befassen. § 6 (Gegenstand eines Volksbegehrens) dieses Gesetzes gilt entsprechend.

(2) Eine Volksinitiative ist dem Präsidenten des Deutschen Bundestages schriftlich einzureichen. Eine Begründung ist beizufügen.

(3) Die Unterschriften für eine Volksinitiative werden frei gesammelt. Bei der Sammlung der Unterschriften ist so zu verfahren, dass sich auf einer Liste nur Unterzeichner derselben Gemeinde eintragen. Die Gemeinden sind verpflichtet, die ihnen zugestellten Unterschriftenlisten der Volksinitiative innerhalb eines Monats auf das Beteiligungsrecht der Unterzeichnenden zu überprüfen und die mit dem Nachweis des Beteiligungsrechts versehenen Unterschriftenlisten an die Vertrauensleute der Volksinitiative zurückzureichen. Das Beteiligungsrecht der Unterzeichner der Volksinitiative ist bei der Einreichung nachzuweisen.

(4) Mit der Einreichung sind mindestens drei Vertrauensleute anzugeben, die gemäß § 20 berechtigt sind, verbindliche Erklärungen im Namen der Unterzeichner der Volksinitiative

und gegebenenfalls zu den weiteren Stufen dieses Verfahrens nach Artikel 78a des Grundgesetzes (Volksbegehren und Volksentscheid) abzugeben und entgegenzunehmen.

§ 4 Behandlung der Volksinitiative

(1) Der Präsident des Bundestages überweist die Volksinitiative zur Behandlung an den zuständigen Fachausschuss. Dieser holt eine Stellungnahme anderer Fachausschüsse ein, wenn die Volksinitiative einen Gegenstand der Beratung in diesen Fachausschüssen betrifft.

(2) Die Vertrauensleute der Volksinitiative, sowie von ihnen benannte Personen haben das Recht auf Anhörung im Plenum des Bundestages, des Bundesrates und in den federführenden Ausschüssen.

(3) Der Bundestag teilt innerhalb von sechs Monaten nach Einreichung der Volksinitiative den Vertrauensleuten das Ergebnis der parlamentarischen Behandlung mit. Diese Mitteilung über die Behandlung der Volksinitiative ist mit Gründen zu versehen.

Abschnitt 3: Das Volksbegehren

§ 5 Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens

(1) Die Durchführung eines Volksbegehrens kann frühestens sechs, jedoch längstens vierundzwanzig Monate nach Einreichung einer Volksinitiative beantragt werden. Der Antrag auf Durchführung eines Volksbegehrens ist schriftlich beim Präsidenten des Bundestages einzureichen. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend.

(2) Der Präsident des Bundestages teilt den Vertrauensleuten innerhalb eines Monats nach Antragseingang mit, dass das Volksbegehren zugelassen wird. Wenn die Bundesregierung oder ein Drittel der Mitglieder des Bundestages das Volksbegehren für unzulässig halten, können diese beim Bundesverfassungsgericht eine Überprüfung der Zulässigkeit des Volksbegehrens innerhalb eines Monats nach Antragseingang herbeiführen. Auch hierüber informiert der Präsident des Bundestages die Vertrauensleute.

§ 6 Gegenstand eines Volksbegehrens

(1) Gegenstand eines Volksbegehrens können Gesetzesvorlagen sowie andere bestimmte Gegenstände der politischen Willensbildung sein. Der Vorlage ist eine Begründung beizufügen.

§ 7 Überarbeitung und Änderbarkeit der Vorlage eines Volksbegehrens

(1) Die Vertrauensleute können die Vorlage bis zwei Wochen vor der Bekanntmachung des Volksbegehrens nach § 9 ändern oder die Rücknahme des Antrags nach § 5 erklären. Dies gilt insbesondere für eine Überarbeitung der Vorlage vor Einleitung der zweiten Verfahrensstufe Volksbegehren und bei einer teilweisen Unzulässigkeit nach § 8. Die Vertrauensleute sind dabei an die Bestimmungen in § 20 gebunden.

(2) Wenn die Vertrauensleute die Volksinitiative vor der Weiterführung der Vorlage in einem Volksbegehren überarbeiten wollen, können sie dazu unentgeltlich die Wissenschaftlichen Dienste des Bundestages in Anspruch nehmen.

(3) Ab dem Zeitpunkt der Bekanntmachung zum Volksbegehren sind Änderungen der Vorlage nicht mehr möglich, ausgenommen rein redaktionelle Korrekturen oder die Anpassung an eine veränderte Rechtslage, die nach der Bekanntmachung zum Volksbegehren eintrat.

§ 8 Normenkontrolle und Unzulässigkeit

(1) Über eine mögliche Unzulässigkeit eines Volksbegehrens entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung oder eines Drittels der Mitglieder des Bundestages innerhalb von längstens sechs Monaten.

(2) Erkennt das Bundesverfassungsgericht Teile der Vorlage des Volksbegehrens für unzulässig, so wird den Vertrauensleuten innerhalb von zwei Monaten Gelegenheit gegeben, die unzulässigen Teile zu streichen oder Änderungsvorschläge des Bundesverfassungsgerichts aufzugreifen. Das Volksbegehren wird dann mit den zulässigen Bestandteilen der Vorlage durchgeführt, sofern die Vertrauensleute dem zustimmen.

§ 9 Durchführung des Volksbegehrens

(1) Der Bundesabstimmungsleiter bestimmt im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten des Volksbegehrens den Beginn der Eintragsfrist für die Durchführung des zugelassenen Volksbegehrens.

(2) Für Volksbegehren nach Artikel 78a Absatz 3 des Grundgesetzes beträgt diese Eintragsfrist sechs Monate.

(3) Der Bundesabstimmungsleiter macht mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Eintragung die Eintragsfrist und die Vorlage des Volksbegehrens samt ihrer Begründung bekannt.

(4) Für die Amtseintragung stellen die Vertrauensleute des Volksbegehrens die Eintragungslisten spätestens zwei Wochen vor Beginn der Eintragsfrist dem Bundesabstimmungsleiter in ausreichender Zahl zu. Der Bundesabstimmungsleiter leitet die Listen an die Gemeinden weiter. Die Gemeinden legen die Eintragungslisten während der Eintragsfrist zumindest während der gesamten Öffnungszeiten der Behörden sowie einem Sonntag pro Monat aus. Einmal monatlich geben alle Gemeinden zu einem festgelegten Stichtage Zwischenberichte über den Stand der ihnen vorliegenden gültigen Unterschriften eines Volksbegehrens an den Bundesabstimmungsleiter, dieser teilt den Vertrauensleuten des Volksbegehrens das monatliche Zwischenergebnis mit.

(5) Während der Eintragsfrist sind die Initiatoren eines Volksbegehrens berechtigt, selbst Unterschriften zu sammeln. Dabei ist zu beachten, dass sich auf einer Liste nur Unterzeichner derselben Gemeinde eintragen. Die Unterschriftenlisten sind den Gemeinden zur Bestätigung der Stimmberechtigung der Unterzeichnenden bis zum Ende der Eintragsfrist zuzustellen.

(6) Die Gemeinden leiten nach Abschluss der Eintragsfrist die geprüften, mit Nachweis des Stimmrechts versehenen Unterschriften an den Bundesabstimmungsleiter weiter. Der Bundesabstimmungsleiter stellt das Ergebnis fest und teilt den Vertrauensleuten des Volksbegehrens umgehend mit, ob das Volksbegehren nach Artikel 78a Abs. 3 zustande gekommen ist.

(7) Das Volksbegehren ist zustande gekommen, wenn eine Million Stimmberechtigte, bei einer Änderung des Grundgesetzes zwei Millionen Stimmberechtigte durch eine gültige Unterschrift ihre Unterstützung des Volksbegehrens erklärt haben.

§ 10 Schutzwirkung eines Volksbegehrens

(1) Liegt einem Volksbegehren nach Artikel 78a Absatz 3 des Grundgesetzes keine Gesetzesvorlage, sondern ein anderer bestimmter Gegenstand der politischen Willensbildung zugrunde, können die Initiatoren des Volksbegehrens einen Schutz für diesen Gegenstand erwirken (Schutzwirkung des Volksbegehrens).

(2) Diese Schutzwirkung kann von den Vertrauensleuten der Volksinitiative beim Präsidenten des Bundestages angemeldet werden, wenn 100.000 gültige Unterschriften für das Volksbegehren vorliegen. Sie tritt unverzüglich vorbehaltlich der Bestätigung des Stimmrechts für die erforderlichen Unterschriften in Kraft. Die für eine Schutzwirkung erforderlichen Unterschriften können durch die freie Sammlung der Initiatoren selbst sowie durch Amtseintragung zusammenkommen. Frei gesammelte Unterschriften sind dem Bundesabstimmungsleiter nach Gemeinden sortiert zu übergeben, dieser leitet sie den Gemeinden zur Bestätigung des Stimmrechts zu. Die Zahl der in der Amtseintragung

vorliegenden Unterschriften wird dem monatlichen Zwischenbericht der Gemeinden gemäß § 9 Absatz 4 entnommen.

(3) Die Schutzwirkung bleibt für die verbleibende Dauer der Eintragsfrist in Kraft. Für die Dauer der Schutzwirkung darf eine dem Gegenstand des Volksbegehrens entgegenstehende Entscheidung der Bundesorgane nicht mehr getroffen oder mit dem Vollzug einer derartigen Entscheidung begonnen werden, es sei denn, zum Zeitpunkt der Anmeldung dieser Schutzwirkung haben rechtliche Verpflichtungen des Bundes hierzu bestanden.

(4) Kommt das Volksbegehren zustande, gilt diese Schutzwirkung bis zur Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheides, es sei denn das Verfahren wird nach Artikel 78a Absatz 5 Satz 2 mit Zustimmung der Vertrauensleute des Volksbegehrens für erledigt erklärt.

§ 11 Einbringung der Vorlage, Zuleitung an den Bundesrat

(1) Mit der Feststellung, dass das Volksbegehren zustande gekommen ist, gilt die Vorlage, die dem Volksbegehren zugrunde liegt, als beim Bundestage eingebracht. Sie ist zunächst dem Bundesrate zuzuleiten.

(2) Für das weitere Verfahren gelten die Vorschriften über andere Gesetzesvorlagen entsprechend.

§ 12 Das fakultative Referendum

(1) Ein fakultatives Referendum hat die Annahme oder Ablehnung eines nach den Vorschriften des Grundgesetzes parlamentarisch zustande gekommenen Gesetzes zum Gegenstand. Es kann binnen eines Monats nach dem Zustandekommen des Gesetzes eingeleitet werden und gelangt, sofern innerhalb von drei Monaten mindestens fünfhunderttausend Stimmberechtigte durch eine gültige Unterschrift ihre Unterstützung erklärt haben, zum Volksentscheid.

(2) Ein Gesetz, das Gegenstand des Referendums ist, kann nur vorbehaltlich einer Annahme im Volksentscheid in Kraft treten.

(3) Das fakultative Referendum wird ohne vorausgegangene Volksinitiative durch Antrag beim Präsidenten des Bundestages eingeleitet. § 3 Absatz 4 gilt entsprechend. Die Sammlung der Unterschriften für das fakultative Referendum beginnt frühestens nach Zustandekommen des Gesetzes. Für die Durchführung einer Amtseintragung sind binnen eines Monats 100.000 gültige Unterschriften in freier Sammlung erforderlich und beim Bundesabstimmungsleiter abzugeben. Der Bundesabstimmungsleiter übersendet diese zur Bestätigung des Stimmrechts an die Gemeinden und stellt binnen zwei Wochen ab Eingang das Zwischenergebnis fest. Sofern die erforderliche Zahl von 100.000 gültigen Unterschriften bestätigt wurde, wird mindestens für den letzten Monat der dreimonatigen Eintragsfrist zusätzlich eine Amtseintragung durchgeführt.

(4) Die §§ 1 und 2, § 9 Absatz 3–6 sowie die §§ 13–25 gelten entsprechend.

Abschnitt 4: Der Volksentscheid

§ 13 Allgemeine Bestimmungen

(1) Volksentscheide finden statt:

- aufgrund von Volksbegehren nach Artikel 78a des Grundgesetzes,
- bei der Übertragung von Hoheitsrechten nach Artikel 23 und 24 des Grundgesetzes,
- über Änderungen des Grundgesetzes nach Artikel 79 des Grundgesetzes.

(2) Ein Volksentscheid kann nur mit Zustimmung der Vertrauensleute des Volksbegehrens entfallen, wenn die Vorlage des Volksbegehrens zuvor unverändert auf parlamentarischem Wege, im Falle einer Gesetzesvorlage nach den Vorschriften des Artikels 77, zustande

gekommen ist. Der Bundestag kann eine eigene Vorlage mit zum Volksentscheid stellen, die gemäß dem Verfahren des Artikels 77 des Grundgesetzes beschlossen wird.

§ 14 Termin der Abstimmung

- (1) Ein Volksentscheid nach Artikel 78a des Grundgesetzes findet frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Zustandekommen eines Volksbegehrens statt, es sei denn, der Volksentscheid entfällt nach den Bestimmungen in Artikel 78a Absatz 5 Satz 2. Volksentscheide nach Artikel 23, 24 oder 79 Absatz 2 des Grundgesetzes finden frühestens vier, spätestens zwölf Monate nach Abschluss des parlamentarischen Verfahrens statt.
- (2) Mehrere zustande gekommene Volksbegehren zum selben Thema werden an einem Abstimmungstag zum Volksentscheid gestellt.
- (3) Der Abstimmungstag wird vom Bundesabstimmungsleiter festgelegt, bei Volksentscheiden aufgrund von Volksbegehren nach Artikel 78a im Einvernehmen mit den Vertrauensleuten des Volksbegehrens. Dabei können Volksentscheide mit anderen Volksentscheiden oder mit Wahlen zusammengelegt werden.

§ 15 Gegenstand des Volksentscheids

- (1) Gegenstand des Volksentscheids ist die durch Volksbegehren vorgelegte Vorlage nach Artikel 78a oder eine Vorlage nach Artikel 23, 24 oder 79 des Grundgesetzes.
- (2) Der Bundestag kann dem Volk einen eigenen Vorschlag mit zur Abstimmung stellen (Konkurrenzvorlage), diese muss mindestens zwei Monate vor dem Termin des Volksentscheids nach den Vorschriften des Artikels 77 des Grundgesetzes zustande gekommen sein.

§ 16 Verfahren bei mehreren Vorlagen zum selben Gegenstand

- (1) Bei zwei oder mehr alternativen Vorlagen zum selben Gegenstand werden den Stimmberechtigten die Vorlagen zur jeweiligen Annahme oder Ablehnung ergänzt durch eine Stichfrage vorgelegt. Die abstimmende Person hat ihre Entscheidung, ob sie der Vorlage zustimmt oder diese ablehnt, auf dem Stimmzettel durch ein Kreuz oder auf eine andere Weise eindeutig kenntlich zu machen. Bei mehreren Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, können die Abstimmungsberechtigten kennzeichnen, welche Alternative sie bevorzugen, wenn mehrere Vorlagen die Mehrheit nach Artikel 78a Absatz 6 des Grundgesetzes bekommen (Stichfrage).

§ 17 Abstimmungsergebnis

- (1) Eine Vorlage ist durch Volksentscheid vorbehaltlich Absatzes 2 angenommen, wenn die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen auf Zustimmung lautet. Bei Stimmgleichheit ist die Vorlage abgelehnt. Erhalten mehrere Vorlagen, die den gleichen Gegenstand betreffen, eine Mehrheit, so entscheidet die Stichfrage vorbehaltlich einer Annahme nach Absatz 2.
- (2) Soweit zu einem Gesetz die Zustimmung der Länder erforderlich ist, werden die Ergebnisse des Volksentscheids landesweit ausgezählt. Die Annahme oder Ablehnung in den einzelnen Bundesländern wird nach der jeweiligen Stimmenzahl des Bundeslandes im Bundesrat gemäß Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes gewichtet. Eine Vorlage ist nur dann angenommen, wenn sie die Mehrheit der Landesstimmen nach Artikel 51 Absatz 2 des Grundgesetzes erreicht.
- (3) Bundesabstimmungsleiter ist der Bundeswahlleiter.

§ 18 Feststellung des Ergebnisses, Ausfertigung und Verkündung

- (1) Der Bundesabstimmungsleiter stellt das Ergebnis des Volksentscheids fest, der Präsident des Bundestages macht es bekannt. Gegen die Feststellung des Ergebnisses ist Beschwerde

beim Bundesverfassungsgericht zulässig; § 48 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gilt entsprechend.

(2) Ein durch Volksentscheid zustande gekommenes Gesetz wird vom Bundespräsidenten gemäß Artikel 82 Absatz 1 des Grundgesetzes ausgefertigt und im Bundesgesetzblatt verkündet. Für das Inkrafttreten gilt Artikel 82 Absatz 2 des Grundgesetzes entsprechend.

5. Abschnitt: Information vor der Abstimmung, Organisation und Finanzierung der Initiatoren

§ 19 Information der Stimmberechtigten

(1) Vor dem Volksentscheid erhält jeder Stimmberechtigte zusammen mit der Abstimmungsbenachrichtigung eine Informationsbroschüre. Diese Informationsbroschüre enthält:

1. den Tag der Abstimmung sowie die Öffnungszeiten der Stimmlokale,
2. eine zusammenfassende, allgemeinverständliche Beschreibung des wesentlichen Inhalts jeder Abstimmungsvorlage in gleichem Umfang,
3. in je gleichem Umfang die Auffassungen der Vertrauensleute des Volksbegehrens einerseits sowie die Auffassungen von Bundestag und Bundesrat andererseits, wobei jede Seite kurz auf die Auffassungen der anderen eingehen kann. Vor Volksentscheiden nach Artikel 23, 24 und 79 Absatz 2 des Grundgesetzes, denen kein Volksbegehren vorangeht, werden die verschiedenen, im Bundestag von Fraktionen und Gruppen vertretenen Auffassungen ausgewogen und im gleichen Umfang dargestellt.
4. gegebenenfalls das Ergebnis einer Abstimmung über die Vorlage in Bundestag und Bundesrat, angegeben in der Summe der Ja-Stimmen, Nein-Stimmen und der Enthaltungen bei der Abstimmung,
5. die Abstimmungsvorlagen im Wortlaut samt Begründungen,
6. ein Muster des Stimmzettels,
7. eine Erläuterung des Abstimmungs- und Auszählungsmodus, insbesondere nach § 16 und § 17 Absatz 2.

Die Erstellung der Informationsbroschüre obliegt dem Bundesabstimmungsleiter. Er setzt vorab für die Texte nach Absatz 1 Punkt 2 und 3 eine maximale Länge und den Abgabetermin fest. Wenn die eingereichten Texte diskriminierende Äußerungen enthalten, so kann der Bundesabstimmungsleiter eine Änderung verlangen. Kommt es zu keiner Einigung zwischen den Autoren und dem Bundesabstimmungsleiter, entscheiden die Gerichte.

(2) Vor dem Beginn einer Amtseintragung zum Volksbegehren machen die Gemeinden die Vorlage des Volksbegehrens, die Eintragsfrist und die Eintragungsmöglichkeiten ortsüblich bekannt. Volksentscheide sind vor dem Abstimmungstag durch den Präsidenten des Bundestages ohne eine Stellungnahme in den Amtsblättern und Zeitungen, die allgemein für Bekanntmachungen bestimmt sind, wie ein Kreiswahlvorschlag (§ 86 Bundeswahlordnung) bekannt zu machen.

§ 20 Vertrauensleute

(1) Die Initiatoren der Volksinitiative benennen mindestens drei Vertrauensleute. Die Vertrauensleute sind berechtigt, dem Präsidenten des Bundestages weitere Vertrauensleute anzuzeigen. Jeder der Vertrauensleute ist zeichnungsberechtigt. Bei der Benennung weiterer Vertrauensleute, bei Änderungen der Vorlage der Volksinitiative, bei der Beantragung eines Volksbegehrens, bei der Rücknahme des Antrags auf Durchführung eines Volksbegehrens und beim Verzicht auf einen Volksentscheid nach Artikel 78a Absatz 5 Satz 2 des Grundgesetzes müssen zwei Drittel der Vertrauensleute unterzeichnen.

§ 21 Kostenerstattung für die Initiatoren

(1) Den Vertrauensleuten des Volksbegehrens werden die Kosten zur Förderung der Diskussion und zur Information der Öffentlichkeit vor einem Volksentscheid erstattet, sofern ein zustande gekommenes Volksbegehren zum Volksentscheid gelangt.

(2) Die Erstattung wird mit 0,13 EUR pro gültiger Stimme in dem Volksentscheid, die auf Ja oder in anderer Form auf Zustimmung zur Vorlage des Volksbegehrens lautet, pauschaliert. Der Erstattungsbetrag darf den von den Vertrauensleuten nachgewiesenen Gesamtbetrag für Werbungs- und Organisationskosten nicht übersteigen. Erstattungsfähig sind nur die nach dem Zustandekommen des Volksbegehrens entstandenen Kosten.

(3) Die Festsetzung und Auszahlung des Erstattungsbetrages ist spätestens drei Monate nach Feststellung des Ergebnisses des Volksentscheides schriftlich beim Präsidenten des Deutschen Bundestages zu beantragen. Dieser setzt den Erstattungsbetrag fest und zahlt ihn unverzüglich an die Vertrauensleute des Volksbegehrens aus.

6. Abschnitt: Schlussbestimmungen

§ 22 Rechtswegegarantie

(1) Aus Anlass von Streitigkeiten zu diesem Gesetz, insbesondere über die Zulässigkeit, die Durchführung oder das Zustandekommen eines Volksbegehrens, das Ergebnis eines Volksentscheids, entscheidet das Bundesverfassungsgericht auf Antrag der Bundesregierung, eines Drittels der Mitglieder des Bundestages oder der Vertrauensleute eines Volksbegehrens. Davon unbeschadet ist die Möglichkeit verwaltungsgerichtlichen Rechtsschutzes.

(2) Gegen Entscheidungen des Präsidenten des Bundestages oder des Bundesabstimmungsleiters aufgrund dieses Gesetzes können die Vertrauensleute des Volksbegehrens und andere Beteiligte, die geltend machen, in ihren Rechten verletzt oder unmittelbar gefährdet zu sein, das Bundesverfassungsgericht anrufen. §§ 63–67 des Gesetzes über das Bundesverfassungsgericht gelten entsprechend.

§ 23 Kosten

(1) Für Amtshandlungen im Verfahren von Volksinitiative, Volksbegehren und Volksentscheid werden keine Kosten (Gebühren und Auslagen) erhoben.

(2) Die Kosten für die Erstellung der Eintragungslisten zur Amtseintragung nach § 9 tragen die Initiatoren. Die Kosten für den fristgerechten Versand der Eintragungslisten durch den Bundesabstimmungsleiter an die Gemeinden trägt der Bund.

(3) Der Bund erstattet den Gemeinden die ihnen durch die Vorbereitung und Durchführung eines Volksentscheides entstandenen Kosten unter Ausschluss der laufenden Kosten für Personal- und Sachmittel sowie eine Inanspruchnahme von Räumen und Gebäuden der Gemeinden.

§ 24 Datenschutz

(1) Daten der Unterzeichnerinnen und Unterzeichner einer Volksinitiative oder eines Volksbegehrens sind von behördlicher Seite ausschließlich zur Prüfung des Beteiligungsrechts zu erfassen. Sie dürfen nicht mit anderen personenbezogenen Daten zusammengeführt werden und sind zwei Monate nach der Feststellung des Ergebnisses eines Volksentscheids oder einer anderen Beendigung des Verfahrens unverzüglich zu löschen.

(2) Wird nach § 18 eine Beschwerde gegen die Feststellung des Ergebnisses eines Volksentscheids erhoben, so sind die Daten erst nach Abschluss des Beschwerdeverfahrens unverzüglich zu löschen.

§ 25 Bundesabstimmungsordnung

(1) Das Bundesministerium des Innern erlässt die zur Durchführung dieses Gesetzes erforderliche Bundesabstimmungsordnung.

Artikel 3: Änderung des Bundesverfassungsgerichtsgesetzes

Das Gesetz über das Bundesverfassungsgericht in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1993 (BGBl. I S. 1473) wird wie folgt geändert:

In § 13 Nr. 3 wird folgende Nummer 3a angefügt:

„3a. Über Beschwerden der am Verfahren beteiligten Verfassungsorgane und der Initiativen entscheidet, soweit die ordnungsgemäße Durchführung des Volksentscheidungsverfahrens betroffen ist, das Bundesverfassungsgericht.“

Artikel 4: Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.